



Universität
Zürich ^{UZH}

Übungen im Strafrecht I

David Eschle



Übungen im Strafrecht I

5. Teil: Delikte gegen Leib und Leben



Sachverhalt Fall 5.1 – Exit

Frau Müller, Mitglied des Vereins Exit, ist – wie sie weiss – unheilbar an Krebs erkrankt. Sie fasst den Entschluss, freiwillig aus dem Leben zu scheiden. Ihr Ehemann telefoniert in ihrem Auftrag den zuständigen Helfern des Vereins, welche anderntags in die Wohnung der Eheleute kommen und die nötigen tödlich wirkenden Medikamente mitbringen. Die bettlägerige Frau nimmt diese mit einer Tasse Tee ein. Während Herr Müller und die Helfer am Bett sitzen, schläft sie ein und stirbt 2 Stunden später. Strafbarkeit des Herrn Müller und der Helfer des Vereins EXIT?



Grundsätze zur Fremd-/Selbsttötung

1. Kann ein Mensch in seine eigene Tötung einwilligen?

Nein, ein Mensch kann nicht in seine eigene Tötung einwilligen – Fremdtötungen sind immer strafbar (Ausnahmen umstritten für Fälle der Sterbehilfe).

2. Ist die eigenverantwortliche Selbsttötung strafbar?

Nein, Art. 111 ff. StGB erfassen allein die Tötung eines anderen Menschen.

3. Ist die Beteiligung an der Selbsttötung eines Dritten strafbar?

Nein, eigentlich nicht. Anstiftung und Gehilfenschaft zu den Art. 111 ff. setzen voraus, dass ein anderer eine Haupttat begangen hat. Hieran fehlt es, wenn sich der andere eigenverantwortlich selbst tötet.

Ausnahme: Die von selbstsüchtigen Motiven getragene Mitwirkung an der Selbsttötung eines anderen ist durch Art. 115 StGB zu einer eigenständigen Straftat ausgestaltet worden.

Strafbarkeit des Herrn Müller

Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB):

Obersatz: Herr M könnte sich der Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB) strafbar gemacht haben, indem er die Mitarbeiter der Exit anrief, die seiner Frau tödliche Medikamente mitbrachten.

a) Objektiver Tatbestand

- Vorliegen einer Selbsttötung (eigenverantwortlich und eigenhändig)
- Verleiten des Selbstmörders durch den Täter (= der Sache nach Anstiftung zur Selbsttötung)
oder
- Hilfeleistung des Täters für die Tat des Selbstmörders (= der Sache nach Gehilfenschaft zum Selbsttötung)

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Handeln aus selbstsüchtigen Beweggründen

Resultat: Herr M hat sich nicht der Beihilfe zum Selbstmord gemäss Art. 115 StGB schuldig gemacht.



Strafbarkeit des Herrn Müller

Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen (Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB),
Aussetzung (Art. 127 StGB) und Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)?

Diese Tatbestände kommen nicht in Betracht, da es sich bei Art. 115 StGB um eine abschliessende
Regelung der strafbaren Beteiligung am eigenverantwortlichen Suizid handelt.



Strafbarkeit der Helfer des Vereins Exit

Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB):

Obersatz: Die Exit-Helfer könnten sich der Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB) strafbar gemacht haben, indem sie Frau Müller tödliche Medikamente vorbeibrachten.

a) Objektiver Tatbestand

- Vorliegen einer Selbsttötung (eigenverantwortlich und eigenhändig)
- Hilfeleistung des Täters für die Tat des Selbstmörders (= der Sache nach Gehilfenschaft zum Selbsttötung)

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Handeln aus selbstsüchtigen Beweggründen

Resultat: Die Exit-Helfer haben sich nicht der Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB) schuldig gemacht.



Fall 5.1 – Exit

I. Strafbarkeit Herr Müller

1. **Beihilfe zum Selbstmord** (Art. 115) – zwar Selbsttötung, aber **nicht strafbar**, weil im Sachverhalt keine Hinweise auf selbstsüchtige Beweggründe.
2. **Vorsätzliche Tötung** (Art. 111)/**Unterlassen der Nothilfe** (Art. 128)/**Aussetzung** (Art. 127) – **nicht strafbar**, da Art. 115 die strafbare Beteiligung am eigenverantwortlichen Suizid abschliessend regelt.

II. Strafbarkeit Helfer von Exit

1. **Beihilfe zum Selbstmord** (Art. 115) – zwar Selbsttötung, aber **nicht strafbar**, weil Exit-Mitarbeiter nicht aus selbstsüchtigen Motiven handeln (trotz Mitgliederbeiträgen und Spesen).
2. **Vorsätzliche Tötung** (Art. 111)/**Unterlassen der Nothilfe** (Art. 128)/**Aussetzung** (Art. 127) – **nicht strafbar**, da Art. 115 die strafbare Beteiligung am eigenverantwortlichen Suizid abschliessend regelt.



Sachverhalt Fall 5.1 – Variante

Wie verhält es sich, wenn Herr Müller aufgrund einer einmaligen Bitte seiner Frau, die selbst nicht mehr in der Lage ist, das Glas zu halten, den Tee löffelweise eingibt, wobei es sich um ein Gift handelt, dass so toxisch ist, dass auch das Ausspucken des Gifts nichts an der tödlichen Wirkung ändern würde?



Selbsttötung vs. Fremdtötung

Wann ist die Mitwirkung an einem Suizid...

- ... straflos als Teilnahme an einer Selbsttötung?
 - ... strafbar als Tötung eines anderen Menschen?
- Entscheidend: Tatmacht.

Prüfschema in einer Fallbearbeitung/Prüfung:

- Abgrenzung in Prüfung eines konkreten Tatbestands integrieren
- Womit beginnt man?
 - Mit Art. 115 StGB (liegt ein Selbstmord vor)?
 - Mit Art. 111 bzw. 114 StGB (Tathandlung: einen anderen Menschen töten)?



Strafbarkeit des Herrn Müller

1. Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115)
2. Vorsätzliche Tötung (Art. 111)
3. Tötung auf Verlangen (Art. 114)
4. Totschlag (Art. 113)

Strafbarkeit des Herrn Müller

1. Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB):

Obersatz: Herr M könnte sich der Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB) strafbar gemacht haben, indem er seiner Frau löffelweise den Tee mit dem Gift verabreichte.

a) Objektiver Tatbestand

- Selbsttötung (eigenverantwortlich und eigenhändig)
 - Bspw. der Fall, falls Herr Müller ihr eine Tablette gibt, die sie selbst herunterschlucken muss.
 - Vorliegend: Gift ist so toxisch, dass Frau Müller nicht mehr darüber Tatherrschaft darüber hat, ob sie stirbt oder nicht.

Resultat: Herr M hat sich nicht der Beihilfe zum Selbstmord gemäss Art. 115 StGB schuldig gemacht.

Strafbarkeit des Herrn Müller

2. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB):

Obersatz: Herr M könnte sich der vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er seiner Frau löffelfeise den Tee mit dem Gift verabreichte.

a) Objektiver Tatbestand

- Verursachen des Todes eines anderen Menschen

b) Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen

c) Rechtswidrigkeit

- Einwilligung?
- In die eigene vorsätzliche Tötung nicht möglich.

Resultat: Herr M hat sich der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB schuldig gemacht.



Strafbarkeit des Herrn Müller

3. Privilegierung: Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB):

Obersatz: Herr M könnte sich der Tötung auf Verlangen i.S.v. Art. 114 StGB strafbar gemacht haben, indem er seiner Frau löffelweise den Tee mit dem Gift verabreichte.

a) Objektiver Tatbestand

- Verursachen des Todes eines anderen Menschen (s.o.)
- Ernsthaftes und eindringliches Verlangen des Opfers?

Resultat: Herr M hat sich nicht der Tötung auf Verlangen i.S.v. Art. 114 StGB schuldig gemacht.



Strafbarkeit des Herrn Müller

4. Privilegierung: Totschlag (Art. 113 StGB):

Obersatz: Herr M könnte sich des Totschlags i.S.v. Art. 113 StGB strafbar gemacht haben, indem er seiner Frau löffelweise den Tee mit dem Gift verabreichte.

a) Vorprüfung

- Verursachen des Todes eines anderen Menschen (s.o.)

b) Handeln in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung

- Affekttat?

c) Grosse seelische Belastung

- Chronische seelische Drucksituation?

Resultat: Herr M hat sich (nicht) des Totschlags i.S.v. Art. 113 StGB schuldig gemacht.



Fall 5.1 – Exit – Variante

I. Strafbarkeit Herr Müller

1. **Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115) – nicht anwendbar,**
 - da keine Selbsttötung, weil Frau M wegen des toxischen Gifts keine Tatherrschaft hatte.
2. **Vorsätzliche Tötung (Art. 111) – strafbar,**
 - da Fremdtötung, Einwilligung in die eigene vorsätzliche Tötung nicht möglich.
3. **Tötung auf Verlangen (Art. 114) – keine Privilegierung,**
 - da Bitten der Frau wohl nicht eindringlich genug.
4. **Totschlag (Art. 113) – Beide Meinungen vertretbar.**
 - Sachverhalt betreffend die grosse seelische Belastung dünn.

Fazit: Herr M ist je nach Begründung strafbar wegen Art. 111 oder 113.



Strafbarkeit der Exit-Helfer

Gehilfenschaft zur vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)/zum Totschlag (Art. 113 StGB):

Obersatz: Die Helfer von Exit könnten sich der Gehilfenschaft zur vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar gemacht haben, indem sie Herrn Müller das Gift gebracht haben.

a) Strafbarkeit des Haupttäters

- Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat durch Herrn Müller nach Art. 111/113 StGB

b) Objektiver Tatbestand

- Hilfeleistung (kausaler Beitrag, der die Tat fördert und ohne den sie sich anders abgespielt hätte) durch Abgabe der tödlichen Medikamente



Strafbarkeit der Exit-Helfer

Gehilfenschaft zur vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)/zum Totschlag (Art. 113 StGB):

c) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bzgl. der Hilfeleistung
- Vorsatz bzgl. der Haupttat?

d) RW/Schuld

e) Privilegierung nach Art. 113 StGB

- Besondere Merkmale nur bei Herrn Müller (vgl. Art. 27 StGB)

Resultat: Die Exit-Helfer haben sich (nicht) der Gehilfenschaft zur vorsätzlichen Tötung i.S.v Art. 111 i.Vm. Art. 25 StGB schuldig gemacht.

Strafbarkeit der Exit-Helfer

Falls Gehilfenschaft zur vorsätzlichen Tötung verneint:

Versuch der Beihilfe zum Selbstmord (Art. 22 i.V.m. Art. 115 StGB):

- Gemessen am irrigen Vorstellungsbild der Helfer des Vereins EXIT vom Ablauf der Haupttat als Selbsttötung (Art. 13 StGB) könnte eine Strafbarkeit wegen des Versuchs der ‘Beihilfe zum Selbstmord’ in Betracht kommen.
 - (-), weil selbstsüchtige Motive fehlen
 - (-), weil blosser Versuch der Gehilfenschaft zu Art. 115 StGB entsprechend AT-Regeln straflos bleibt.

Resultat: Die Exit-Helfer haben sich nicht der versuchten Beihilfe zum Selbstmord i.S.v Art. 111 i.Vm. Art. 25 StGB schuldig gemacht.



Fall 5.1 – Exit – Variante

II. Strafbarkeit Helfer von Exit – Lösung 1

- 1. Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115) – nicht anwendbar,**
 - da keine Selbsttötung, weil Frau M wegen des toxischen Gifts keine Tatherrschaft hatte.
- 2. Beihilfe zur vorsätzliche Tötung (Art. 25 i.V.m. 111) – Sofern Vorsatz bejaht: strafbar.**
 - Fremdtötung, Hilfeleistung durch Mitbringen der Medikamente, Frage nach dem Vorsatz betreffend die Haupttat, Sachverhalt hierzu illiquid. Persönliche Merkmale für Art. 113 liegen nicht vor (Art. 27).

Fazit: Helfer von Exit strafbar wegen Gehilfenschaft zu 111.



Fall 5.1 – Exit – Variante

II. Strafbarkeit Helfer von Exit – Lösung 2 (lebensnahe Annahme)

1. **Gehilfenschaft zur vorsätzliche Tötung** (Art. 111 i.V.m. Art. 25) – **Nicht strafbar.**

- Fremdtötung, Hilfeleistung durch Mitbringen der Medikamente, Frage nach dem Vorsatz betreffend die Haupttat, Sachverhalt illiquid. Lebensnahe Annahme: Kein Vorsatz im Zeitpunkt der Hilfeleistung bei normaler Sterbehilfe.

2. **Versuchte Beihilfe zum Selbstmord** (Art. 115) – **Nicht strafbar.**

- Da keine selbstsüchtigen Beweggründe und versuchte Beihilfe gemäss AT-Regeln nicht strafbar.

3. Anknüpfung an Unterlassung, als Exit-Helfer sieht, dass Herr M seiner Frau das Gift eingibt: **Tötung durch Unterlassen** (Art. 111 i.V.m. Art. 12). – **Nicht strafbar.**

- Keine Garantenstellung, weil Gefahr nicht pflichtwidrig geschaffen.

Fazit: Helfer von Exit nicht strafbar.



Sachverhalt Fall 5.2 – Terror in der Ehe

Heidi wird von ihrem Ehemann Ingo terrorisiert und tyrannisiert, namentlich indem er sie häufig verprügelt und vergewaltigt. Gleichzeitig droht er, dass ihr letztes Stündchen geschlagen habe, falls sie ihn verlasse oder zur Polizei gehe. Heidi weiss nur zu gut, dass Ingo seine Worte auch in die Tat umsetzen würde. Nachdem sie wieder einmal ganz besonders unter ihrem gewalttätigen Gatten zu leiden hatte, fasst sie in ihrer grenzenlosen Verzweiflung den Entschluss, Ingo zu töten. Als Ingo eingeschlafen ist, nimmt sie die Pistole an sich, die Ingo im Haus hat, und erschießt ihn.

Strafbarkeit von Heidi?



Strafbarkeit von Heidi

1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111)
2. Totschlag (Art. 113)
3. Mord (Art. 112)



Strafbarkeit von Heidi

Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)

Obersatz: Heidi könnte sich der vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem sie ihren Mann Ingo im Schlaf mit einer Pistole erschoss.

a) Objektiver Tatbestand

- Verursachen des Todes eines anderen Menschen

b) Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen

c) Rechtswidrigkeit

- Notwehr (Art. 15 StGB)
 - Notwehr kommt nicht in Betracht, da Heidi im Zeitpunkt der Tötung nicht angegriffen wurde und auch kein Angriff unmittelbar bevorstand.



Strafbarkeit von Heidi

Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)

c) Rechtswidrigkeit

- Rechtfertigender Notstand (Art. 17 StGB)
 - Notstandslage
 - Gefahr
 - Unmittelbar
 - Notstandshandlung
 - Subsidiarität
 - Wahrung höherwertiger Interessen

→ Handlung i.c. nicht erforderlich/proportional, Interesse sonst nicht höherwertig (Leben = Leben).
Die Tötung ist damit rechtswidrig.

Strafbarkeit von Heidi

Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)

d) Schuld

- Entschuldigbarer Notstand (Art. 18 Abs. 2 StGB)
 - Notstandslage
 - Gefahr (+)
 - Unmittelbar (+)
 - Notstandshandlung
 - Subsidiarität (+, sonst kommt auch Art. 18 nicht zur Anwendung)
 - Wahrung hochwertiger Interessen (+)
 - Zumutbar, Rechtsgut preiszugeben (+/-)
 - wenn (–): Art. 18 Abs. 1 StGB: Strafmilderung
 - wenn (+): Art. 18 Abs. 2 StGB: Entschuldigung

Resultat: Heidi hat sich (nicht) der vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 StGB strafbar gemacht.



Strafbarkeit von Heidi

Gelangt man zum Schluss, die Tötung sei nicht proportional bzw. die Aufgabe der Rechtsgüter Heidi zumutbar gewesen, muss weitergeprüft werden.

Totschlag (Art. 113 StGB)/Mord (Art. 112 StGB)

- a) Handeln in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung**
 - Affekttat?
- b) Grosse seelische Belastung**
 - Chronische seelische Drucksituation?
- c) Skrupellosigkeit**
 - Gesamtwürdigung

Resultat: Heidi hat sich des Totschlags i.S.v. Art. 113 StGB schuldig gemacht.



Fall 5.2 – Eheterror – Lösung 1

Strafbarkeit Heidi

1. **Vorsätzliche Tötung** (Art. 111) – **Strafbar**.

- a) Objektiver/subjektiver Tatbestand erfüllt.
- b) Möglicher Rechtfertigungsgrund: Art. 17 (rechtfertigender Notstand). Notstandslage nach Rechtsprechung gegeben (Dauergefahr). Tötung als Notstandshandlung aber nicht subsidiär, Gang zur Polizei bspw. denkbar, deshalb **nicht gerechtfertigt**.
- c) Möglicher Schuldausschlussgrund: Art. 18 (entschuldbarer Notstand). Tötung als Notstandshandlung nicht proportional, Gang zur Polizei bspw. möglich, deshalb **kein Schuldausschlussgrund**.

2. **Totschlag** (Art. 113) – **Privilegierung**.

Grosse seelische Belastung aufgrund der Tyrannei des Ehemannes. Mordmerkmale (allenfalls skrupellose Vorgehensweise) fallen nicht ins Gewicht. Doppelverwertungsverbot.

Fazit: Heidi ist strafbar wegen Totschlags i.S.v 113.



Fall 5.2 – Eheterror – Lösung 2

Strafbarkeit Heidi

Vorsätzliche Tötung (Art. 111) – **Gerechtfertigt.**

1. Objektiver/subjektiver Tatbestand erfüllt.
2. Möglicher Rechtfertigungsgrund: Art. 17 (rechtfertigender Notstand). Notstandslage nach Rechtsprechung gegeben (Dauergefahr). Tötung als Notstandshandlung ist subsidiär, da Heidi keinen anderen Ausweg sah (Haustyrann). Heidi wahrt mit der Tötung keine höherstehenden Interessen. Es handelt sich allerdings um einen Defensivnotstand, bei dem unter Umständen auch in gleichwertige Interessen eingegriffen werden kann. Tötung im konkreten Fall proportional, **gerechtfertigt.**

Fazit: Heidi ist nicht strafbar.

→ Problem: Folge der Ausweitung der unmittelbaren Gefahr auf Dauergefahren.



Fall 5.2 – Eheterror – Lösung 3

Strafbarkeit Heidi

Vorsätzliche Tötung (Art. 111) – Entschuldigbar.

1. Objektiver/subjektiver Tatbestand erfüllt.
2. Möglicher Rechtfertigungsgrund: Art. 17 (rechtfertigender Notstand). Notstandslage nach Rechtsprechung gegeben (Dauergefahr). Tötung als Notstandshandlung ist subsidiär, da Heidi keinen anderen Ausweg sah (Haustyrann). Heidi wahrt mit der Tötung keine höherstehenden Interessen. Es handelt sich allerdings um einen Defensivnotstand, bei dem unter Umständen auch in gleichwertige Interessen eingegriffen werden kann. Im konkreten Fall ist die Tötung dennoch nicht proportional und **nicht gerechtfertigt**.
3. Möglicher Schuldabschlussgrund: Art. 18 (entschuldigbarer Notstand). Heidi war es nicht zumutbar, sich weiterhin der Gefährdung durch Ingo auszusetzen. **Entschuldigbar**.

Fazit: Heidi ist nicht strafbar.



Universität
Zürich ^{UZH}

Übungen im Strafrecht I

David Eschle

Sachverhalt Fall 5.3 – Bücherdieb

Die Jus-Studierenden Dieter, Emil und Otto, die gemeinsam eine 3-Zimmer-Wohnung bewohnen, sind alle damit beschäftigt, einen Strafrechtsfall zu bearbeiten. Otto spricht Dieter darauf an, dass er seinen Handkommentar nicht finden könne. Dieter, der zwei Tage vor diesem Gespräch Emil begegnet ist, als dieser gerade voll bepackt die Wohnung verlassen hat, wobei er einen Handkommentar in der Hand hatte, äussert darauf spontan: «Das kann er doch nicht schon wieder gemacht haben, dieser Langfinger». Auf Nachfrage teilt Dieter Otto seine Beobachtungen mit und erzählt ihm weiter, dass Emil, wie er gehört habe, in einer früheren WG rausgeflogen sei, weil man ihn beim Klauen erwischt habe.



Sachverhalt Fall 5.3 – Bücherdieb

Otto begibt sich in die RWI-Bibliothek und konfrontiert dort Emil in Anwesenheit einiger weiterer Studierenden mit dem Vorwurf, ihm seinen Handkommentar geklaut zu haben.

Emil, der den Vorwurf abstreitet, begibt sich, nachdem er von Otto gehört hat, wie dieser zu dem Verdacht gekommen ist, wutentbrannt in die Wohnung. Dort stürmt er ins Zimmer von Dieter, den er als Lügner und Verleumder beschimpft, wobei er ihn zudem packt und auf das neben seinem Schreibtisch stehende Bett wirft. Dieter erleidet hierdurch zwar keine Verletzungen, hat aber Angst, dass der ihm körperlich eindeutig überlegene Emil es hierbei nicht belassen wird.



Sachverhalt Fall 5.3 – Bücherdieb

Er ergreift einen auf dem Schreibtisch liegenden Brieföffner und versetzt dem vor ihm stehenden Emil mehrere Stiche in den Oberschenkel, wobei ein Stich ein grösseres Blutgefäss durchtrennt und massiven Blutverlust verursacht. Die von Nachbarn avisierte Sanität bringt Emil ins Krankenhaus, wo er sofort erfolgreich operiert wird. Nach 14 Tagen wird er – ohne bleibende Schäden – aus dem Krankenhaus entlassen.

Günter Stratenwerth
Wolfgang Wohlers

**Schweizerisches
Strafgesetzbuch
Handkommentar**

3. Auflage

 Stämpfli Verlag

Sachverhalt Fall 5.3 – Bücherdieb

Im weiteren Verlauf des Geschehens stellt sich heraus, dass Emil tatsächlich in seiner früheren WG rausgeflogen ist, weil man ihn verdächtigt hat, einen Mitbewohner bestohlen zu haben. Dieser Vorwurf ist aber nie endgültig geklärt worden. Den Handkommentar, den Dieter bei Emil gesehen hat, hatte sich Emil bei einem Freund aus einem höheren Semester ausgeliehen. Weiterhin gibt Emil glaubhaft an, er habe Dieter gar nicht schlagen wollen, sondern habe sich gerade entschlossen, das Zimmer zu verlassen.

Strafbarkeit von Dieter, Otto und Emil?





Aufbau Fall 5.3

1. Gespräch zwischen Dieter und Otto in der WG (Strafbarkeit Dieter)
2. Konfrontation zwischen Otto und Emil in der RWI-Bibliothek (Strafbarkeit Otto)
3. Streit zwischen Emil und Dieter in der WG
 - a) Bezeichnung als Verleumder und Lügner, Schubsen auf das Bett (Strafbarkeit Emil)
 - b) Stiche mit dem Brieföffner (Strafbarkeit Dieter)



Gespräch zwischen Dieter und Otto in der WG

Strafbarkeit Dieter

1. Üble Nachrede (Art. 173)?
2. Verleumdung (Art. 174)?
3. Beschimpfung (Art. 177)?

Reminder Ehrverletzungsdelikte

	gegenüber dem Rechtsgutsträger	gegenüber anderen Personen
Tatsachenbehauptung	Art. 177 StGB	Art. 173, 174 StGB
Werturteil	Art. 177 StGB	Art. 177 StGB

Tatsachenbehauptung: «Tatsachen sind Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweise zugänglich werden.»

Werturteil (auch Formalinjurie): «Blosser Ausdruck der Missachtung, ohne dass sich die Aussage auf bestimmte, dem Beweis zugängliche Tatsachen stützt.»

Gemischte Werturteile sind Wertungen mit erkennbarem Bezug zu Tatsachen. Gemischte Werturteile werden in Bezug auf die ihnen zugrundeliegenden Tatsachen wie Tatsachenbehauptungen behandelt.



1. Strafbarkeit des Dieter

Üble Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)

Obersatz: Dieter könnte sich der üblen Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB) strafbar gemacht haben, indem er Otto sagte, Emil sei ein «Langfinger» und «könne das doch nicht schon wieder gemacht haben».

a) Objektiver Tatbestand

- Tatsachenbehauptung/Werturteil
- Gemischtes Werturteil
- Eignung zur Rufschädigung
- Beschuldigen/Verdächtigen/Weiterverbreiten
- Dreipersonenverhältnis

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Abgrenzung zur Verleumdung



1. Strafbarkeit des Dieter

Üble Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)

c) Rechtswidrigkeit

d) Entlastungsbeweis

- Zulassung zum Entlastungsbeweis (+)
- Wahrheitsbeweis
- «Das kann er doch nicht schon wieder gemacht haben, dieser Langfinger.» Erzählung der Beobachtung
 - (-) Emil hat den Kommentar nicht geklaut.
- «Ich habe gehört, dass Emil in einer früheren WG rausflog, weil man ihn beim Klauen erwischt habe.»
 - (-) Emil wurde damals tatsächlich aus der WG geworfen, allerdings nur aufgrund eines Diebstahlverdachts. (a.A. vertretbar, Interpretation der Äusserung)



1. Strafbarkeit des Dieter

Üble Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)

c) Rechtswidrigkeit

d) Entlastungsbeweis

- Gutgläubensbeweis (*«dass er ernsthafte Gründe hatte.. In guten Treuen für wahr zu halten.»*)
- «Das kann er doch nicht schon wieder gemacht haben, dieser Langfinger.» + Erzählung der Beobachtung
 - (+/-) Beobachtung + «Vorwissen» genügen als ernsthafte Gründe, aufgrund derer Dieter an die Wahrheit seiner Aussage glaubte. Langfinger als abwertendes Urteil noch im Rahmen des Vertretbaren.
- «Ich habe gehört, dass Emil in einer früheren WG rausflog, weil man ihn beim Klauen erwischt habe.»
 - (+/-) Wertungsfrage, ob das «Gehört-haben» bereits einen ernsthaften Grund darstellt.

Resultat: Dieter hat sich nicht der üblen Nachrede i.S.v. Art. 173 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.



2. Strafbarkeit des Otto

Üble Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)

Obersatz: Otto könnte sich der üblen Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB) strafbar gemacht haben, indem er Emil in Anwesenheit weiterer Studierender vorwarf, ein Dieb zu sein.

a) Objektiver Tatbestand

- Tatsachenbehauptung/Werturteil/Gemischtes Werturteil
- Eignung zur Rufschädigung
- Beschuldigen/Verdächtigen/Weiterverbreiten
- Dreipersonenverhältnis

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Abgrenzung zur Verleumdung (174)



2. Strafbarkeit des Otto

Üble Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)

c) Rechtswidrigkeit

d) Entlastungsbeweis

- Zulassung zum Entlastungsbeweis (+)
- Wahrheitsbeweis (-)
- Gutgläubensbeweis (+/-)

Resultat: Otto hat sich (nicht) der üblen Nachrede i.S.v. Art. 173 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.



3. Strafbarkeit des Emil

1. Beschimpfung (Art. 177)
2. Tötlichkeit (Art. 126)
3. Hausfriedensbruch (Art. 186)



3. Strafbarkeit des Emil

1. Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB)

Obersatz: Emil könnte sich der Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht haben, indem er Dieter einen «Lügner» und «Verleumder» nannte.

a) Objektiver Tatbestand

- Zweipersonenverhältnis/Abgrenzung zu Art. 173/174 StGB
- Tatsachenbehauptung/Werturteil/Gemischtes Werturteil
- Angriff auf die Ehre

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz



3. Strafbarkeit des Emil

1. Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB)

c) Rechtswidrigkeit

d) Entlastungsbeweis

- Zulassung zum Entlastungsbeweis (+, analog Art. 173 Ziff. 2/3 StGB)
- Wahrheitsbeweis (+)

e) Strafbefreiung

- Entlastungsbeweis geht fakultativer Strafbefreiung nach Art. 177 Abs. 2 StGB vor. (-)

Resultat: Otto hat sich nicht der Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.



3. Strafbarkeit des Emil

2. Tätlichkeit (Art. 126 Abs. 1 StGB)

Obersatz: Emil könnte sich der Tätlichkeit (Art. 126 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht haben, indem er Dieter auf dessen Bett schubste.

a) Objektiver Tatbestand

- Physische Einwirkung auf den menschlichen Körper, die über das gesellschaftlich geduldete Mass hinausgeht, aber keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

c) Strafbefreiung wegen Retorsion (Art. 177 Abs. 3 StGB)

- Unmittelbare Reaktion auf Beschimpfung

d) Rechtswidrigkeit

e) Schuld

Resultat: Otto hat sich der Tätlichkeit i.S.v. Art. 126 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.



3. Strafbarkeit des Emil

3. Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)

Obersatz: Emil könnte sich des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) strafbar gemacht haben, indem er zu Dieter ins Zimmer ging, um diesen zu beleidigen und körperlich anzugehen.

a) Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: Umschlossener Raum (hier: WG-Zimmer)
- Unrechtmässiges Eindringen/Verbleiben trotz Wegweisung

Resultat: Otto hat sich nicht des Hausfriedensbruch i.S.v. Art. 186 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.



4. Strafbarkeit des Dieters

1. Versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)
2. Schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB)
3. Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)



4. Strafbarkeit des Dieter

1. Versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)

Obersatz: Dieter könnte sich des versuchten vorsätzlichen Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht haben, indem er Emil ihn mit Stichen mit dem Brieföffner schwer verletzt und zu töten versuchte.

a) Vorprüfung

- Erfolgseintritt ausgeblieben
- Strafbarkeit des Versuchs bei vorsätzlicher Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB)

b) Tatbestand

- Tatentschluss zur vorsätzlichen Tötung (-)

Resultat: Dieter hat sich (nicht) der versuchten vorsätzlichen Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht.



4. Strafbarkeit des Dieter

2. Schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB)

Obersatz: Dieter könnte sich des schweren Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht haben, indem er Emil ihn mit Stichen mit dem Brieföffner lebensgefährlich verletzte.

a) Objektiver Tatbestand

- Lebensgefährliche Verletzung («Möglichkeit des Todes dermassen verdichtet, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde»)

b) Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz



4. Strafbarkeit des Dieters

2. Schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB)

c) Rechtswidrigkeit

- Rechtfertigende Notwehr (Art. 15 StGB)
 - Notwehrlage
 - Angriff, der im Gang ist oder unmittelbar bevorsteht
 - Putativnotwehr?
 - Notwehrhandlung
 - Subsidiarität
 - Kein offensichtliches Missverhältnis zwischen bedrohten und verletzten Rechtsgütern (-)



4. Strafbarkeit des Dieter

2. Schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB)

d) Schuld

- Entschuldigbarer Notwehrexzess (Art. 16 Abs. 2 StGB)
 - Grenzen der Notwehr in entschuldigbarer Aufregung oder Bestürzung überschritten (+/-)
 - Falls -, lediglich Strafmilderung nach Art. 16 Abs. 1 StGB

Resultat: Dieter hat sich (nicht) der schweren Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht.

Konkurrenzen:

- Unterlassung der Nothilfe (128) nur im Tötungsvorsatz enthalten.
Gemäss h.L. auch von 122 konsumiert.
- Falls versuchte Tötung *und* schwere KV bejaht wurden:
 - Teil der Lehre: Die beiden Tatbestände stehen in echter (Ideal-)Konkurrenz.
 - Bundesgericht und Teil der Lehre: Schwere KV wird durch versuchte Tötung konsumiert.



Universität
Zürich ^{UZH}

Übungen im Strafrecht I

David Eschle